fleinste Dorf, wo eine Schule besteht, zu verbreiten.

Dies wird den Lehrern um fo ficherer gelingen, als ja Eltern und Rinder unter ihrem unmittelbaren Ginfluffe fteben, sich den Anordnungen oder Ratschlägen derselben nicht entziehen fönnen.

Mus diefem Grunde entbehren aber folche Beschäfte der Lehrer schon im Bringipe jeder moralischen Berechtigung, denn es haftet ihnen ihrer Natur nach eine unlösbare Kollifion der Pflichten ihres Berufes mit jenen der gewinnbringenden

Rebengeschäfte an.

Man wird von einem solchen Lehrer nicht mehr verlangen fonnen, daß er, den Anforderungen der bezogenen Schulgefege und Berordnungen entsprechend, sich feinem Berufe frei von hemmenden Rebenbeschäftigungen widme . daß er » das übertragene wichtige Amt gewissenhaft versehe daß er sfich jedes Migbrauches der Schule und feiner Stellung zu derfelben zu politischen, nationalen oder tonfessionellen Umtrieben enthalte«, und daß er »fich insbesondere jeder Rebenbeschäftigung enthalte, welche dem Anftande und der außeren Ehre feines Standes miderftreitet, oder feine Beit auf Roften der genauen Erfüllung feines Berufes in Unspruch nimmt, oder die Boraussegung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet ..

Wie foll der Lehrer die volle Unbefangenheit in seinem Berufe mahren und für die besten Lehr= und Lernmittel in feiner Schule eintreten, wenn das mächtige Brivatintereffe ihn anweift, ausschließlich nur die Buch- und Lehrmittelhandlung des Lehrerhausvereines oder sonftiger Lehrervereine gu begunftigen und für diefen 3med auch ein williges Entgegentommen feitens ber Eltern und Schüler anzuftreben.

Bie foll er seinem wichtigen Lehramte die gange Beit und Kraft widmen, wenn ihn seine materiellen Interessen als Teilhaber eines Sandelsgeschäftes nötigen, seine Thätigkeit für das Bedeihen desfelben aufzuwenden, wie foll er fich von der politischen, nationalen und tonfessionellen Beit= und Streit= frage fern halten, wenn ihn feine Beschäfte als Schriftsteller und Buchhändler oder als Beteiligter an folchen zwingen, diefen Fragen gegenüber Stellung ju nehmen und die Grundfage und Intereffen der Sandelsunternehmungen feiner Berufsgenoffen zu vertreten?

Die bloge Bewinnbeteiligung der Lehrer beim Schulbücherverkaufe hat fürzlich für Preußen den Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

nach Beilage Nr. 30 lautet:

Falle zu meiner Kenntnis, daß Lehrervereine, Witmen= faffen zc. aus dem Berfaufe von Schulbuchern, Beften und sonstigen Lehr= und Lernmitteln Gewinnanteile be= ziehen 2c. . . Die fonigliche Regierung veranlaffe ich da= her, für die Abstellung der ermähnten Berfahrens -Sorge zu tragen. Gelbstverftandlich ift es auch unftatthaft, daß Reftoren, Lehrer und Lehrervereine aus dem Berfaufe von Schulbuchern, Seften zc. irgend welchen Gewinnanteil eigenen Bereines gelten. erhalten. Im Auftrage gez. Rugler.

begnügt fich nicht mehr mit blogen Gewinnanteilen aus fremdem Bertriebe von Schulbuchern 2c. - fondern betreibt bereits felbst den Sandel mit folden Büchern in gewinnbringender Absicht, ja ftrebt fogar offen die Konzession einer Buch=, Runft= und Musitalienhandlung, eines Berlags- und Antiquariatsgeschäftes mit Lehr= und Lernmitteln aller Art im großen Maßstabe an, wie wir durch die obigen Belege, namentlich mit der Borftellung sub Nr. 11 dargethan haben. -

Bum Betriebe Diefer feit 21. Geptember 1898 im San=

Erzeugnisse oder Sandelsartifel der Lehrerschaft bis in das nehmung: Buchhandlung des Lehrerhaus-Bereines in Bien, registrierte Genoffenschaft mit beschränkter Saftung find laut Registerauszug Nr. 31 und laut beglaubigten Konstituierungs= Protofolles Nr. 32, ddo. 21. September 1893 eingetragen tolgende

Borftandsmitglieder:

Eichler, Josef, Uebungsschullehrer, zugleich Obmann, Wien, I., Segelgaffe 12,

Bofer, Julius, Burgerichul-Direttor, gugleich Obmann-Stellvertreter, V., Bachergasse 14,

Reilholz, August, Lehrer, VI., Windmühlgasse 45,

Belder, Bictor, Bürgerschul-Provisor, II., Darwingasse 14, Seipel, Alfred, Lehrer, II., Schüttaustraße 78,

Erfagmänner:

Jordan, Eduard, llebungsschullehrer, I., Begelgasse 12, Riegner, Morig, Lehrer, XIX., Rirchengaffe 8,

Auffichtsrath:

Ried, Rarl, Gymnafial = Professor in Benfion, Wien, VI., Handngaffe 21,

Mitusch, Josef, Lehrer, X., Berggasse 27,

Spiger, Andreas, Bürgerichullehrer, V., Bachergaffe 14.

Erfagmänner:

Bimmer, Sans, Bürgerschullehrer, XVIII., Cottagegaffe 17, Wallenstein, Guftav Adolf, Lehrer, XV., Thalgaffe 2, alfo lauter Lehrer und Direttoren an den öffentlichen Bolts=, Bürger= und llebungsichulen Wiens.

Die Frift gum Betriebe der Rongession dieser Sandelsunternehmung wurde vom f. f. Sandelsgerichte Wien mit Beicheid vom 17. November 1893, B. 201999 bis 31. Dezember 1893 erteilt und feither mit Bescheid vom 29. Jänner 1894,

3. 16444 bis 31. März 1894 erweitert.

Es ware ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß folche Geschäfte der Lehrer nur so nebenher, ohne besonderen Aufwand an Zeit und Arbeit und ohne Bernachlässigung ihrer Amtspflichten, betrieben werden fonnen. Jedes Geschäft, mag es noch fo flein fein, bedarf heutzutage, foll es prosperieren, feinen gangen Dann, und dies will insbesondere der Buchhandel. Der fortwährende schriftliche und mündliche Berkehr mit Autoren, Drudern, Berlegern und Kundschaften, mit Angeftellten und Rolporteuren, Steuer= und politischen Behörden, dem gangen Apparat der Buchhaltung, Raffaführung, Geschäftsinventur, Bilangerrichtung und Gewinnstverteilung, die Erforschung und Beurteilung der Tageslitteratur und die genaue lleberwachung des Geschäftes mit Rudficht auf Preß-Angelegenheiten ddo. Berlin, 3. Juni 1893, veranlaßt, welcher gefege, Bereins= und Berfammlungsrecht erfordert die ungeteilte und permanente Thatigfeit des Unternehmers und Trot wiederholten Berbotes tommen immer wieder feiner Silfsarbeiter, und wenn folche Geschäfte von Lehrern betrieben werden dürfen, werden wir bald feine Schulmanner, sondern nur mehr Beschäftsmänner haben und zwar zum Schaden der Schule und jum Berderben des Buchhandels.

> Wenn es den Lehrern im Minift.=Erl. vom 9. Nov. 1886, 3. 22346 fogar unterfagt ift, den Schülern eine oder die andere Schreib= und Beichenrequisiten-Bandlung zu empfehlen, jo muß dies auch umfomehr von dem Schulbücherverlage ihres

Wenn die Lehrer bei jedem Buche, das fie in den Sanden Unfere Lehrerschaft geht aber zum Teil viel weiter. Gie der Schüler feben, der Erwägung Raum geben konnen, »ware dies unfer Buch, fo hatten wir auch etwas bavon , bann wird man fich nicht wundern durfen, daß fie in den Bezirts= lehrer-Konferenzen diese Erwägung zur prattischen Ausführung bringen, indem fie aus den approbierten Lehrterten nur jene gur Einführung mählen, deren Bertrieb dem Lehrervereine und dadurch mittelbar ihnen felbst zum Borteile gereicht. Gelbst wenn eine solche Wahl mitunter sachlich gerechtfertigt wäre, bliebe den Lehrern doch das Odium des Berdachtes einer Parteilichkeit hängen, das dem gangen Stande ichadet und delsregifter für Genoffenschaftsfirmen protofollierten Unter- auch jene Manner treffen murde, deren perfonliche Ehrenhaftig-

Cinundjedzigiter Jahrgang.